



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Sabine Zimmermann
11011 Berlin

Dr. Günther Horzetzky
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2044
FAX +49 30 18 527-2048
E-MAIL guenther.horzetzky@bmas.bund.de

Berlin, 30. Dezember 2008

Schriftliche Frage im Dezember 2008
Arbeitsnummer 12/205

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 205:

Müssen im Zuge der Einführung des Gesundheitsfonds Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld bzw. Sozialhilfe einen möglichen Zusatzbeitrag einer gesetzlichen Krankenkasse selber tragen und werden zurückgezahlte Beiträge an die Versicherten, sowohl pauschal als auch in Form von Prämienzahlungen bei Wahltarifen, als Einkommen auf die oben genannten Sozialleistungen angerechnet?

Antwort:

Grundsätzlich haben Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch den Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V im Regelfall selbst zu tragen.

Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende steht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn der Zusatzbeitrag erhoben oder erhöht wird. Durch dieses Sonderkündigungsrecht ist sichergestellt, dass eine finanzielle Belastung bei einem Kassenwechsel nicht entsteht.

Ausnahmsweise kann der Bund den Zusatzbeitrag nach dem zum 1. Januar 2009 in Kraft tretenden § 26 Abs. 4 SGB II bei Beziehern von Arbeitslosengeld II übernehmen, wenn der Kassenwechsel dem Betroffenen unzumutbar ist. Wann ein Wechsel unzumutbar

wäre, ist im Gesetz nicht abschließend geregelt. Allein der Bezug von Arbeitslosengeld II reicht hierfür jedoch nicht aus. Eine besondere Härte liegt aber jedenfalls dann vor, wenn der Bezieher der Leistung nach dem SGB II einen wichtigen, im Leistungsangebot der Krankenkasse liegenden Grund hat, der ihn trotz zu zahlenden Zusatzbeitrages faktisch daran hindert, die Krankenkasse zu wechseln (z.B. Teilnahme an einem speziellen Behandlungsprogramm).

Wird bei Sozialhilfebeziehern von der Krankenkasse ein kassenindividueller Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V erhoben, so ist dieser für Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 32 Abs. 4 SGB XII vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen. Die Frage, ob über das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V die Zahlung eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags zu vermeiden ist, stellt sich damit für Leistungsberechtigte in der Sozialhilfe nicht.

Die Frage, ob Prämienzahlungen der Krankenkassen nach § 242 Abs. 2 SGB V und Prämienzahlungen aufgrund von Wahlтарifen als Einkommen zu berücksichtigen sind, lässt sich nicht einheitlich beantworten.

Prämienzahlungen nach § 242 Abs. 2 SGB V werden bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um eine anrechnungsfreie, zweckbestimmte Einnahme handelt. Zur ausführlichen Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage der Abgeordneten Frau Birgitt Bender, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Plenarprotokoll 16/141, S. 14878) verwiesen.

Andere Wahlтарife, die nicht im Zusammenhang mit dem Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V stehen, können dagegen als zweckbestimmte Einnahme anrechnungsfrei sein. Dazu gehört der Wahlтариф nach § 53 Abs. 2 SGB V, da es sich insoweit um eine zweckbestimmte Einnahme handelt, die gesundheitsbewusstes Verhalten der Leistungsbezieher fördern soll. Zur ausführlichen Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Herrn Jörg Rohde, FDP (Plenarprotokoll 16/144, S. 15230) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

